

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 361/13 B

L 10 R 2501/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 629/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70429 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. September 2013
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 24.9.2013 die Berufung des Klägers gegen ein Urteil des SG Freiburg als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 19.12.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4, jeweils mwN*).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Er rügt, das LSG habe ihm zu Unrecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist versagt. Das Berufungsgericht habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem es seinen Vortrag nicht berücksichtigt habe, dass aufgrund einer "Irritation einer Mitarbeiterin" seines damaligen Prozessbevollmächtigten übersehen worden sei, dass die Leitung des Telefaxgerätes des LSG besetzt gewesen und damit die Berufungsschrift per Telefax nicht ordnungs- und damit nicht fristgemäß übertragen worden sei. "Auf der Basis dieses Irrtums" der Mitarbeiterin sei "der gesamte restliche Ablauf de facto rechtlich irrelevant". Insbesondere hätten die weiteren Postabläufe auch nicht mehr überwacht werden müssen. Soweit vom Berufungsgericht behauptet werde, sein damaliger Prozessbevollmächtigter habe eine ausreichende Organisation und Überwachung seiner Kanzlei nicht dargelegt und somit fehlendes eigenes Verschulden nicht glaubhaft gemacht, liege eine Überraschungsentscheidung vor. Denn hierzu sei dieser vom LSG nicht befragt worden.
- 6 Mit seinem Beschwerdevorbringen hat der Kläger einen Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann, nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Zwar ist anerkannt, dass ein Verfahrensmangel auch darin liegen kann, dass das Tatsachengericht zu Unrecht ein Prozessurteil erlässt, statt eine Sachentscheidung zu treffen (*BSGE 39, 200, 201 = SozR 1500 § 144 Nr 3 S 8; BSG SozR 4-1500 § 151 Nr 3 RdNr 10*). Die Darlegung eines solchen Verfahrensmangels im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde muss jedoch in sich



schlüssig aufzeigen, aus welchen Gründen das LSG die Berufung fälschlich als unzulässig behandelt hat und seine Entscheidung hierauf beruhen kann (vgl. *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, RdNr 662). Hieran fehlt es.

- 7 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, dass das LSG die rechtlichen Maßstäbe für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) verkannt oder überspannt hat. Vielmehr erschließt sich aus dem Vorbringen des Klägers und aus den von ihm ausdrücklich in Bezug genommenen Entscheidungsgründen des angefochtenen Beschlusses, dass das LSG den in den Schriftsätzen vom 1.8.2013 und 12.9.2013 erfolgten Vortrag des vormaligen Prozessbevollmächtigten im Rahmen des Wiedereinsetzungsantrags, die fristgerechte Übermittlung der Berufungsschrift per Telefax sei aufgrund eines Irrtums seiner Mitarbeiterin unterblieben, zur Kenntnis genommen und dahingehend gewürdigt habe, dass dieser Irrtum allein kein Grund für den Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei. Dass der Kläger mit diesem Ergebnis nicht einverstanden ist, begründet jedoch keinen Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Denn dieser gewährleistet nur, dass der Kläger "gehört", nicht jedoch "erhört" wird (*Senatsbeschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - BeckRS 2011, 73125 RdNr 9; s auch BVerfG <Kammer> NZS 2010, 497 RdNr 17; stRspr*).
- 8 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang als Verfahrensfehler den Erlass einer sog Überraschungsentscheidung durch das LSG rügt, hat er einen solchen Gehörsverstoß nicht schlüssig dargetan.
- 9 Zwar sind schuldhafte Versäumnisse der Hilfsperson eines Prozessbevollmächtigten (vgl. § 73 Abs 2 SGG) dem Verfahrensbeteiligten grundsätzlich nicht nach § 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO zuzurechnen. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn dem Prozessbevollmächtigten selbst ein Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschulden zur Last zu legen ist (*Senatsbeschluss vom 29.4.2005 - B 13 RJ 50/04 R - Juris RdNr 4; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 8b; Littmann in Lüdtkke, SGG, Handkomm, 4. Aufl 2012, § 67 RdNr 10, jeweils mwN*).
- 10 Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Prozessbevollmächtigter verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen Fehlerquellen bei der Behandlung von Fristsachen in größtmöglichem Umfang auszuschließen; dazu gehört insbesondere eine wirksame Ausgangskontrolle, durch die gewährleistet wird, dass fristwahrende Schriftsätze auch tatsächlich rechtzeitig hinausgehen. Soll ein derartiger Schriftsatz per Telefax übermittelt werden, genügt ein Prozessbevollmächtigter seiner Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze nur dann, wenn er seine Mitarbeiter anweist, nach einer Übermittlung per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu überprüfen, ob die Übermittlung des Schriftsatzes vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist, dh keine Fehlermeldung vorliegt. Erst danach darf die Frist im Fristenkalender gestrichen werden (vgl. *BSG vom 12.3.2002 - B 11 AL 3/02 B - Juris RdNr 4; Senatsbeschluss*



vom 29.4.2005 - B 13 RJ 50/04 R - Juris RdNr 6; BSG vom 19.5.2005 - B 10 EG 3/05 B - Juris RdNr 4; BGH vom 14.5.2008 - XII ZB 34/07 - Juris RdNr 11 f; Keller aaO § 67 RdNr 9i, jeweils mwN).

- 11 Beruht die Fristversäumung - wie vom Kläger vorgetragen - auf einem Fehlverhalten einer Mitarbeiterin seines damaligen Prozessbevollmächtigten, ist zwar grundsätzlich Wiedereinsetzung möglich. Voraussetzung dafür ist aber, dass diesen - wie oben dargestellt - bei der Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze per Telefax selbst kein Organisationsverschulden trifft. Dies hat bei einem Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 67 Abs 2 S 2 SGG der Säumige vorzutragen und glaubhaft zu machen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht den damaligen Prozessbevollmächtigten dennoch hätte auffordern müssen, zur organisatorischen Vorgehensweise in seiner Kanzlei hinsichtlich schriftwahrender Schriftsätze per Telefax vorzutragen (vgl Keller aaO § 67 RdNr 10c; Littmann aaO § 67 RdNr 12). Zwar ist eine diesbezügliche Anhörung nach dem Vorbringen des Klägers nicht erfolgt. Aber selbst wenn man hierin einen Verfahrensfehler des LSG im Sinne einer Überraschungsentscheidung sehen wollte, hat der Kläger es versäumt, aufzuzeigen, dass die angefochtene Entscheidung auf einem solchen Verfahrensfehler beruhen kann. Denn eine den oben genannten Anforderungen genügende Ausgangskontrolle bei der Telefaxübermittlung fristwahrender Schriftsätze im Büro des vormaligen Klägervertreters ist in der Beschwerdebegründung nicht dargetan.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG <Kammer> NJW 2011, 1497).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

